



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Juni 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen die Revision des Sanktionenrechts, die beabsichtigt, die Geldstrafe einzuschränken und deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Insbesondere erachten wir die Wiedereinführung der Freiheitsstrafe als Sanktion bereits ab drei Tagen als richtig. Kurze Freiheitsstrafen werden insbesondere bei unverbesserlichen Delinquentinnen und Delinquenten als nötig und sinnvoll erachtet. Sie können die Chance bieten, eine negative Entwicklung bei der Täterin oder beim Täter zu unterbrechen und eine Neuorientierung zu ermöglichen.

Im Weiteren erachten wir es als sinnvoll, die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion auszugestalten. Die Strafvollzugsbehörden können die Möglichkeiten dieser Vollzugsform und die Geeignetheit eines Gesuchstellers für diese Vollzugsform besser abklären als die Gerichte. Auch erachten wir die Kürzung der Geldstrafe

von 360 Tagessätzen auf 180 Tagessätze und die Festsetzung des Mindesttagessatzes von Fr. 30.-- als richtig. Schliesslich begrüssen wir auch die Revision des Jugendstrafgesetzes, wonach Massnahmen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr zu vollziehen sind. Dies sollte jedoch nur in den Fällen von alt Artikel 91 Ziffer 2 StGB i.V.m. alt Artikel 94 Ziffer 5 StGB möglich sein ("Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit bekundet, so wird von der urteilenden Behörde seine Einweisung in ein Erziehungsheim für eine Mindestdauer von zwei Jahren angeordnet. Die vollziehende Behörde hebt die Einweisung in ein Erziehungsheim nach Artikel 91 Ziffer 2 StGB spätestens mit dem zurückgelegten 25. Altersjahr des Jugendlichen auf, die übrigen Massnahmen mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr").

Die Einführung des Electronic Monitoring (Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten) als eine weitere Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen lehnen wir hingegen ab. Im Kurzstrafenbereich gibt es genügend Sanktionsmöglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird (z. B. Halbgefängenschaft). Ausserdem zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass Täter, die eine Freiheitsstrafe in Form des Hausarrests vollziehen konnten, dies nicht als Strafe empfunden haben. Im Weiteren verfügen insbesondere kleinere Kantone nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, wenn auf die Aufnahme des Electronic Monitorings im Schweizerischen Strafgesetzbuch verzichtet wird, der Bund den Kantonen allerdings weiterhin die Möglichkeit einräumt, kurze Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitorings zu vollziehen. Sofern auf die Aufnahme des Electronic Monitorings im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht verzichtet wird, wäre Artikel 79b StGB dahingehend zu präzisieren, dass beim Scheitern dieser Vollzugsform die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. Oktober 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber